



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1841

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1840.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben in der Schünemannschen Buchdruckerei,
zweite Schlachtpforte No. 7.

1841.

Compendium

Historiae et Geographiae

Universae et Historiae

Antiquitatis

Tomus I

Ab Origine Mundi usque ad

1841

Uebersicht der 1840 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

~~~~~

| N <sup>o</sup> | Seite. | Gegenstand.                                                                                                                                 | Datum.    |
|----------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.             | 1.     | Bekanntmachung der Aufhebung der Leineweber-Amts-Privilegien.....                                                                           | Jan. 10.  |
| 2.             | 2.     | Polizei-Bekanntmachung, betreffend die Musterung der Rahnschiffer.....                                                                      | Jan. 17.  |
| 3.             | 2.     | Revidirte Verordnung wegen des Handels mit Leinfaamen und Heringen, der öffentlichen Tabackskäufe und des Geschäftsbetriebes der Küper..... | Febr. 14. |
| 4.             | 19.    | Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze der Weserschifffahrts-Acte.....                                                        | März 2.   |
| 5.             | 25.    | Verordnung in Betreff des Mahlgeldes von Gerste.....                                                                                        | März 6.   |
| 6.             | 25.    | Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweser.....                                                                      | April 6.  |
| 7.             | 27.    | Erneuerte Verordnung wegen der Seeschifffahrts-Abgaben.....                                                                                 | April 8.  |
| 8.             | 28.    | Verordnung wegen der Zoll-Abgaben von Expeditions-Gütern.....                                                                               | April 8.  |
| 9.             | 30.    | Verordnung, die Annahme und Verschiffung von Auswanderern betreffend.....                                                                   | April 8.  |
| 10.            | 40.    | Polizei-Bekanntmachung wegen des Droschken-Fuhrwesens.....                                                                                  | Mai 7.    |
| 11.            | 48.    | Verordnung wegen der Beiträge zu den Straßenbepflasterungskosten.....                                                                       | Mai 18.   |
| 12.            | 49.    | Bekanntmachung in Betreff der großen Balge.                                                                                                 | Juni 1.   |
| 13.            | 51.    | Verordnung wegen der Kriegssteuer.....                                                                                                      | Juni 8.   |
| 14.            | 56.    | Polizei-Bekanntmachung wegen des Unfugs mit Hunden.....                                                                                     | Juni 25.  |

## IV

| N <sup>o</sup> | Seite. | Gegenstand.                                                                                              | Datum.    |
|----------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 15.            | 57.    | Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll- und Handels-Vereine v. 4. Juli 1840.                       | Juli 24.  |
| 16.            | 62.    | Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr. ....                                               | Aug. 21.  |
| 17.            | 63.    | Verordnung, die Feier des auf den 23. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Betttags betr....                  | Sept. 20. |
| 18.            | 64.    | Proclam wegen der Feier des 18. Octobers.                                                                | Oct. 11.  |
| 19.            | 64.    | Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers ...                      | Oct. 15.  |
| 20.            | 64.    | Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts .....                                      | Oct. 15.  |
| 21.            | 64.    | Polizei-Bekanntmachung wegen vorläufiger Aufhebung des Verbots des Vorkaufs der Seefische. ....          | Oct. 17.  |
| 22.            | 66.    | Weitere Verordnung in Betreff der Kriegsteuer für 1840. ....                                             | Oct. 19.  |
| 23.            | 69.    | Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1841. ....                                   | Nov. 15.  |
| 24.            | 70.    | Erneuerte Verordnung wider das Verschleppen der Baumaterialien. ....                                     | Nov. 16.  |
| 25.            | 70.    | Polizei-Vorschriften wegen des Fensterwaschens und wegen des Freihaltens der Trottoirs...                | Nov. 21.  |
| 26.            | 71.    | Nachricht für Seefahrer in Betreff Auslegung eines zweiten Leuchtschiffes in der Mündung der Weser. .... | Nov. 23.  |
| 27.            | 73.    | Bekanntmachung und Verordnung wegen der Handwerksgefellens-Mißbräuche. ....                              | Dec. 23.  |
| 28.            | 75.    | Steuer-Verordnung für das Jahr 1841, ...                                                                 | Dec. 28.  |



1. Bekanntmachung der Aufhebung der Leineweber-Amts-Privilegien.

Nachdem mit Genehmigung des Senats durch freiwillige Uebereinkunft sämmtlicher Mitglieder des hiesigen Leineweber-Amts alle von demselben bisher ausgeübten ausschließenden Rechte, wie sie auch Namen haben mögen, gänzlich aufgegeben worden, so bringt der Senat solches hiedurch zur öffentlichen Kunde und erklärt zugleich die Fabrikation der Leinwand so wie sonstiger Gewebe, worauf das Leineweber-Amt bisher ausschließlich privilegiert gewesen, in dem ganzen Umfange des Bremischen Freistaats für ein völlig freies Gewerbe.

Der Senat darf übrigens mit Recht erwarten, daß Alle, welche sich von jetzt an mit dem Betriebe dieses Gewerbes beschäftigen dürften, der Bremischen Leinweberei den bisherigen ausgezeichnet guten Ruf solider und tüchtiger Bearbeitung ferner zu erhalten sich bestreben werden, und behält sich erforderlichenfalls zur Beförderung dieses Zwecks dahin geeignete nähere polizeiliche Anordnungen vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. Januar und öffentlich bekannt gemacht am 10. Januar 1840.



2. Polizei-Bekanntmachung, betreffend die Musterung  
der Rahnschiffer.

Da eine große Anzahl hiesiger Rahnschiffer, der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. Mai v. J. zuwider, die Musterung vor dem Wasserschoute bisher versäumt hat, so dient denselben zur Warnung und den dabei Interessirten zur Nachricht:

daß der Schlachtschreiber durch Verfügung des Senats angewiesen ist, vom 1. Februar d. J. an gerechnet, keinem hiesigen Rahnschiffer einen Passirschein zu geben, der nicht seine Musterrolle vorzeigen kann.

Das handelnde Publikum wird daher in seinem eigenen Interesse aufgefordert, vor Annahme eines hiesigen Rahnschiffers zur Frachtfahrt sich dessen Musterrolle vorlegen zu lassen, indem kein Bremer Rahnschiffer ohne gemustert zu haben, fahren darf.

Bremen, den 17. Januar 1840.

Die Polizei-Direction.



3. Revidirte Verordnung wegen des Handels mit Leinsaamen  
und Heringen, der öffentlichen Tabacksverkäufe und  
des Geschäftsbetriebes der Küper.

Da dem Senate zur Kunde gekommen ist, daß die verschiedenen seit einer Reihe von Jahren erlassenen Verordnungen wegen des Handels und Verpackens von Leinsaamen und Heringen, so wie wegen  
der

der öffentlichen Tabackverkäufe und der dabei stattfindenden Probeziehungen, und wegen des Geschäftsbetriebes der Käufer nicht immer in allen Stücken vollständig beachtet sind, und daß eine Unsicherheit darüber sich gezeigt hat, was von den in denselben enthaltenen Vorschriften noch als geltend zu betrachten oder was ungültig sei, so hat Er sich veranlaßt gefunden, die sämtlichen desfallsigen früheren Bekanntmachungen, namentlich diejenigen vom 14. Februar 1817, 29. April 1822, 21. October 1822, 24. Februar 1825, 16. April 1832 und 29. April 1833, unter Berücksichtigung der seitdem gemachten Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen, und das Ganze, von jetzt an allein noch Geltende in Eine Verordnung zusammen zu fassen, die hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

#### I. Wegen des Handels mit Lein- saamen.

1) Es wird allen, welche mit Leinsaamen hieselbst Handlung treiben, sowohl denjenigen, welche Leinsaamen nach Bremen einführen, als auch denjenigen, welche solchen hier verkaufen oder von hier aus versenden, ernstlich zur Pflicht gemacht, die bei diesem Handlungszweige durchaus nothwendige Treue nicht aus den Augen zu sehen, so daß das Vertrauen, welches dem hiesigen Handelsstande auch in dieser Beziehung bisher geschenkt ist, ferner in vollem Umfange erhalten bleibe.

2) Namentlich dürfen weder die Fässer, Säcke oder sonstige Verpackungen, in welchen der Leinsaamen verkauft oder versendet wird, mit anderen Bezeichnungen

der Waare, ihrem Ursprunge oder ihrem Alter nach, als welche dem darin enthaltenen Leinsaamen der Wahrheit gemäß zukommen, durch Brand, Mark oder auf sonstige Weise versehen werden, noch ist es erlaubt, in bereits mit Brand, Mark oder auf sonstige Weise bezeichnete Fässer, Säcke oder sonstige Verpackungen andern Leinsaamen zu füllen, als welcher seinem Ursprunge oder seinem Alter nach jenen Bezeichnungen der Wahrheit gemäß entspricht.

3) Ferner ist es durchaus verboten, solche Parteien Leinsaamen, welche dem Ursprunge oder dem Alter nach verschieden sind, mit einander zu vermischen, und ist es nur erlaubt völlig unvermischte Waare zum Verkauf zu bringen oder zu versenden.

4) Die Küper haben bei ihrem geleisteten Eide sich jeder Beihülfe zu Uebertretungen der obigen Art, überhaupt Alles desjenigen, was Treue und Glauben in dem Handel mit Leinsaamen verletzen könnte, gewissenhaft zu enthalten, und sind sie verpflichtet, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetriebe irgend Handlungen der Art zur Kunde kommen sollten, solche der Inspection zur Anzeige zu bringen.

5) Jede Uebertretung der obigen Vorschriften wird inskünftig nicht allein auf angemessene Weise, den Umständen nach als Fälschung, ernstlich bestraft werden, sondern es bleiben auch Allen, welche durch solche Handlungen in Schaden gesetzt sind, ihre Rechtszuständigkeiten gegen Diejenigen, die sich solche haben zu Schulden kommen lassen, vollständig vorbehalten.

II. Wegen

## II. Wegen des Handels mit Heringen.

1) Auch bei dem Handel mit Heringen wird allen denjenigen, welche denselben betreiben, ernstlich zur Pflicht gemacht, auf die Aufrechthaltung von Treue und Glauben in diesem Handlungswege zu sehen und so dem Vertrauen zu entsprechen, welches auch in dieser Rücksicht dem Bremischen Handelsstande bis jetzt geschenkt ist.

2) Aller hieselbst angebrachte Hering soll nicht eher in den Handel kommen, als bis die Tonnen, in welchen die Waare enthalten, vorab geöffnet, der Hering besehen, ungepackt oder aufgepackt, gut geköhret und die Gebinde mit den in dem hiesigen Handel eingeführten Zeichen versehen sind.

3) Die Untersuchung der Waare, Beaufsichtigung der Umpackung oder Auspackung derselben, so wie die vorschriftmäßige Bezeichnung der Heringstonnen soll nur den von Obrigkeitswegen anzustellenden Heringsexperten-Küpern zustehen, wogegen der bisherige Geschäftsbetrieb der Korn- und Noth-Messer in Beziehung auf den Heringshandel gänzlich wegfällt. Die Heringsexperten-Küper aber sind obrigkeitlich zu beeidigen und haben allein das Recht die zu der ihnen aufgetragenen Bezeichnung der Tonnen nothwendigen Brenneisen und Zirkel zu führen. Die denselben zunächst ertheilte Instruction wird nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht und ist ihnen für ihre Arbeiten von dem Eigenthümer der Waare der Betrag von drei Groten für die Tonne zu vergüten.

4) Alle Küper haben auf ihren geleisteten Eid bei ihrem Geschäftsbetriebe in Rücksicht auf den Heringshandel

Handel für die Aufrechthaltung der obigen Vorschriften Sorge zu tragen. Namentlich ist es ihnen nicht erlaubt, Umpackungen oder Aufpackungen von Hering anders als unter Aufsicht eines Herings-Experten-Küpers vorzunehmen und müssen sie dabei den Anweisungen desselben sorgfältig Folge leisten. Sie haben nicht allein jeder Beihülfe zu Uebertretungen der obigen Bestimmungen, so wie Alles desjenigen, was Treue und Glauben im Herings-Handel verletzen könnte, sich zu enthalten, sondern sie sind auch verpflichtet, wenn ihnen etwas der Art in ihrem Geschäftsbetriebe zur Kunde kommen sollte, davon der Inspection Anzeige zu machen.

5) Wer den obigen Vorschriften zuwider handeln, namentlich Hering hieselbst verkaufen oder von hier aus verschicken sollte, der nicht ordnungsmäßig untersucht oder gezeichnet ist, wer etwa gar eigenmächtig die Bezeichnung der Gebinde, in welche Hering verpackt ist, vornehmen, vorhandene bereits bezeichnete Gebinde zum Einpacken nicht hineingehöriger Waare mißbrauchen, einer Vermischung des Herings von verschiedenen Partheien, Aufpackung eines Gebindes mit Hering von einer andern Qualität als diejenige ist, welche sich bereits darin befindet, oder ähnlicher Unrechtfertigkeiten sich unterfangen sollte, wird auf angemessene Weise, den Umständen nach als der Fälschung schuldig bestraft werden. Allen aber, welche durch solche Handlungen in Schaden gesetzt werden sollten, bleiben ihre Rechtszuständigkeiten gegen den Schuldigen ausdrücklich vorbehalten.

## Instruction für die Herings-Experten Küper.

1) Die Herings-Experten-Küper haben ihr Geschäft mit größter Treue, Gewissenhaftigkeit, reger Aufmerksamkeit und unter sorgfältiger Anwendung ihrer Kenntnisse vom Heringshandel wahrzunehmen, auch dahin zu streben, diese Kenntnisse fortwährend zu erweitern und zu vervollständigen.

2) Sie dürfen die ihnen zur Bezeichnung angewiesenen Heringstonnen nicht eher mit den vorschriftsmäßigen Zeichen versehen, als bis sie von der Qualität, Gesundheit und Haltbarkeit der Waare sich überzeugt haben.

3) Die Bezeichnung der Heringstonnen in Hinsicht auf die darin enthaltene Waare ist folgende:

- a) Für den Bremer Voll-Hering drei geschlossene Ringe, jedoch ist der erste Bremer Sager-Hering mit drei offenen Ringen zu versehen.
- b) Für den Holländischen Voll-Hering drei geschlossene Ringe.
- c) Für den Emden Voll-Hering drei geschlossene Ringe.
- d) Für den Schottischen Voll-Hering drei offene Ringe.
- e) Für den Berger Voll-Hering ein geschlossener Ring.
- f) Für allen Matjes-Hering zwei geschlossene Ringe.
- g) Für allen Thlen-Hering zwei offene Ringe.

h) Diese

- h) Diese Ringe werden neben den Wappen und Buchstaben angebracht, welche zur Bezeichnung des Ursprungs der Waare auf den Herings-Tonnen sich bereits befinden.
- i) Alle Tonnen sind außerdem mit der Jahreszahl nach dem Alter der darin befindlichen Waare zu versehen.
- 4) Bei unreell gepackten, theils Voll- theils Matjes- oder Thlen-Heringe enthaltenen Tonnen ist entweder eine Sortirung vorzunehmen, oder sie sind nur mit zwei offenen Ringen zu bezeichnen.
- 5) Schlechte, nicht haltbare Waare ist gar nicht mit Ringen, sondern mit einem Kreuze zu bezeichnen. Ist aber die Qualität so schlecht, daß der Verbrauch des Herings als der Gesundheit nachtheilig erscheint, so ist jede Bezeichnung zu versagen und fördersamst die geeignete Anzeige an die Inspection zu machen.
- 6) Bei dem Umpacken oder Auspacken der Herings-tonnen ist die Pöckel vorab vollständig abzulassen, sodann ist aus den Tonnen Alles dasjenige, was als untüchtig oder nicht haltbar erscheint, zu entfernen, und sind dieselben mit guter Waare von der nämlichen Qualität und von der nämlichen Parthie wiederum vollständig voll zu packen. Erst alsdann ist die Pöckel wiederum in die Tonne zu bringen und mit Bezeichnung derselben zu verfahren.
- 7) Die Herings-Experten-Küper sind verpflichtet, daß ihnen als solchen anvertraute Geschäft auf die erste Aufforderung der Betheiligten ohne Verzug vorzunehmen und sich diesem Fache besonders zu widmen, auch allen  
den=

denjenigen Bestimmungen, welche den obigen Vorschriften künftig etwa hinzugefügt werden möchten, eben so gut Folge zu leisten, als ob sie in dieser Instruction schon enthalten wären.

### Eid der Herings-Experten-Küper.

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die mir aufgetragenen Geschäfte eines Herings-Experten-Küpers mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treue, so wie unter sorgfältiger Beachtung der bestehenden und der künftig etwa noch zu erlassenden Verordnungen und insbesondere der mir ertheilten oder etwa künftig noch zu ertheilenden Instruction wahrnehmen und mich der mir anvertraueten Sirkel und Brenneisen nur zu den vorgeschriebenen Bezeichnungen bedienen will. So wahr helfe mir Gott!

### III. Wegen der öffentlichen Tabacksverkäufe und der dabei stattfindenden Probeziehungen.

1) Die öffentlichen Tabacksverkäufe sollen wie bisher so auch künftig nach den jetzt schon im Gebrauche sich befindenden Verkaufsbedingungen geschehen. Es werden diese Bedingungen nachstehend wiederum zur öffentlichen Kunde gebracht, und bleibt es nach wie vor den Beteiligten unbenommen, auch bei dem Tabackshandel unter der Hand den Eintritt derselben vertragsmäßig festzusetzen.

2) Die nach diesen Bedingungen nothwendigen Probeziehungen sind durch die, dazu besonders angestellten,

ten, obrigkeitlich beeidigten und von Obrigkeitswegen mit einem Siegel versehenen Tabackß-Experten-Küper vorzunehmen, welche bei dieser Geschäftsführung die Bestimmungen der ihnen ertheilten, wie untenstehend hierdurch bekannt gemachten Instruction, gewissenhaft zu befolgen haben.

3) Der Senat behält sich für den Fall, daß sich demnächst bei diesen Bestimmungen Unzuträglichkeiten oder Nachtheile irgend einer Art ergeben sollten, weitere Ihm als angemessen erscheinende Verfügungen hierdurch ausdrücklich vor.

### Verkaufs-Bedingungen bei Tabackß-Auctionen.

1) Die Ablieferung geschieht.....  
und liegt die Waare, nachdem solche abgewogen, sofort für Rechnung der Käufer.

Thara wird für den Maryland Taback..... 90 R

" " " Virginy-, Kentucky- u. Karolina-  
Taback..... 110 "

" " " Tabackß-Stengel..... 110 "

für's Faß, auch das gewöhnliche Zieh- und Trinkgeld mit 18 Grote von den Verkäufern vergütet.

2) Der Verkauf geschieht nach beikommenden Proben, welche, aus 24 Docken bestehend, an drei Stellen des Fasses, in Gemäßheit ihrer Instruction; durch die Tabackß-Experten-Küper : .....  
in Gegenwart der Küper der Verkäufer unparteiisch genommen und mit dem obrigkeitlichen Siegel versehen sind. Wenn bei Virginy- Carolina- Kentucky-Taback  
und

und bei Stengeln das Holz so schwer ist, daß das Faß über 120 A und bei Maryland-Taback über 100 A wiegt, so hat der Verkäufer die auf der Probe bemerkte Extra-*Thara* zu vergüten; glaubt der Käufer mit dieser angebotenen Vergütung nicht zufrieden sein zu können, so steht es ihm frei, dasselbe zu streifen, wo ihm dann so viel zu vergüten ist, als das Faß bei benannten Tabacken und Stengeln über die üblich vergütete *Thara* wiegt.

3) Auf den Proben finden sich die von den Taback-*Experten-Rüpern* nach möglichst genauer Untersuchung des Fasses befundenen Mängel desselben, sei es warm, grusig, gestickt, beschlagen, gekappt, nicht ganz voll, äußerlich schlechter Zustand, lose Packung, oder die für etwaige Beschädigung zu machende Vergütung genau angegeben, und sollen die Käufer gehalten sein, die Waare nach erfolgtem Zuschlage unweigerlich zu behalten und zu bezahlen, unter Vergütung der auf den Proben bemerkten Beschädigung und mit Ausnahme solcher Fässer, welche 15 pCt. oder mehr von der Kaufprobe abfallen, und welche zurückzugeben sind, nachdem dieser Unterschied (wenn Käufer und Verkäufer darüber nicht einverstanden) unter Verzichtleistung auf alle gerichtliche Appellation, durch den Ausspruch von drei sachkundigen Kaufleuten, vermöge Stimmenmehrheit bindend, ermittelt ist. Von diesen Schiedsrichtern ernennt jede Parthei Einen, und die beiden so Gewählten den Dritten.

Von einem dergestalt streitigen Fasse sollen die Taback-*Experten-Rüper* auf Kosten des verlierenden Theils eine neue Probe ziehen, welche nebst der Verkaufsprobe, unter Deponirung von 1 Rthlr. vom Käufer wie vom Verkäufer, den Schiedsrichtern in dem Locale auf dem  
Schüt-

Schütting vorgelegt werden. Der von dem verlierenden Theile deponirte Thaler verfällt den Seefahrts-Armen, der andere wird zurückgegeben. Ueber die jedesmaligen Entscheidungen, Namen der Parteien und Schiedsrichter ist im Prüfungs-Locale ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen.

Die Beschädigung an Besichtsfässern wird dem Käufer ebenfalls vergütet, in sofern sie äußerlich ist, und schweres Holz nach dem bekannten Maaßstabe; bei innerlich gestickten oder gebrannten Fässern wird nur die etwaige äußere Beschädigung vergütet.

4) Sollte sich indessen nach dem Empfange eine größere Beschädigung, wie die auf den Proben bemerkte, zeigen, die von den Tabacks-Experten-Küpern etwa übersehen worden, so wird der Verkäufer, wenn die Anzeige binnen drei Tagen nach Empfang geschieht, eine Nachvergütung machen, und im Falle man sich darüber nicht vereinigen kann, soll die Beschädigung durch die Tabacks-Experten-Küper rein gekappt werden, und zwar auf Kosten desjenigen Theils, dessen respective Forderung oder Gebot am meisten von dem wirklichen Ergebniß entfernt gewesen ist. Das Kappgut soll dem Käufer verbleiben, das übrige Netto-Gewicht des Fasses aber nach dem Kaufpreis von ihm ohne Weiteres zum Vollen bezahlt werden.

Keine Probe darf über drei Monate alt sein, noch dürfen gekappte Fässer anders als „auf Besicht“ verkauft werden, beides bei Strafe, daß der Verkauf dadurch für beide Theile null und nichtig werden soll.

5) Mäkler und deren Gehülfen dürfen eben so wenig als andere Beauftragte für sich anbieten und kaufen,  
son-

sondern sind gehalten, entweder sogleich, oder zum wenigsten gleich nachdem der letzte Caveling aufgesetzt worden, den Namen des wirklichen Käufers zu Protocoll zu geben; auch ist ein jeder dieser Personen, wirklich beendigte Mäkler ausgenommen, verpflichtet, auf Begehren des Verkäufers oder dreier anwesenden Käufer, seinen schriftlichen Auftrag zum Ankauf dem den Hammer führenden Mäkler vorzulegen, welcher letztere gleich nach beendigtem Verkaufe das ganze Protocoll, besonders die Namen der wirklichen Käufer und Empfänger vorlesen wird.

6) Die Zahlung ist in wichtigen Louisd'or à 5 Rthlr. an die Verkäufer zu leisten, durch Accept von Wechseln, drei Monat nach heute zahlbar oder baar mit  $\frac{1}{2}$  pSt. pro Monat Disconto-Bergütung für diejenigen, denen es gefällig sein sollte, baar bezahlen zu wollen, oder von denen die Verkäufer vor, bei oder nach der Ablieferung baare Zahlung zu fordern für gut finden möchten und bis selbige nicht baar oder durch Einlösung der Wechsel geleistet ist, behalten sich die Verkäufer das Eigenthumsrecht an der Waare hinsichtlich des jetzigen Käufers vor.

#### Instruction für die Taback: Experten-Küper.

1) Es haben die Taback-Experten-Küper ein jedes Faß Taback oder Stengel an drei gleichmäßig eingetheilten Stellen, und zwar nach der jedesmaligen Größe in gehörigem Verhältnisse zur Fußmaße des Fasses zu brechen und dann die Proben, im Beisein der Küper der Verkäufer, in folgender Ordnung zu ziehen:

Sie nehmen aus jeder der gebrochenen Stellen 10 Docken, nämlich 5 vom oberen und 5 vom unteren  
Kuchen,

Kuchen, so, daß sie im Ganzen aus allen drei Zügen 30 Docken bekommen; sodann verwerfen sie von jeden der aus einer Stelle gezogenen 5 Docken die ihrer Ueberzeugung nach beste Docke, so daß für einen jeden Zug 8 derselben bleiben, welche zusammengenommen die wirkliche Verkaufs-Probe von 24 Docken bilden. Diese ist dann nach der gehörigen Ordnung zu binden und mit dem den Tabacks-Experten-Rüpern übergebenen obrigkeitlichen Siegel zu versehen, auch auf der Etikette das vollständige Datum, enthaltend Tag und Jahr der Probenziehung, zu schreiben.

2) Keine Probe darf über drei Monate alt sein und verliert sie nach Ablauf dieser Zeit ihre Gültigkeit als Experten-Probe. Auch dürfen die Tabacks-Experten-Rüper kein Faß zum zweiten Male ziehen, bevor ihnen die früher gezogene Probe von dem Eigenthümer zurückgegeben und die Etikette von ihnen cassirt ist. Wird aber das Nachziehen von Proben Behuf schiedsrichterlicher Entscheidung verlangt, so ist solches ausnahmsweise zulässig, jedoch sind alsdann die Etiketten der ersten Proben nach erfolgtem Spruche zu cassiren.

3) Es sind die Tabacks-Experten-Rüper verpflichtet, beim Ziehen genau die Beschaffenheit der Waare und des Fasses zu untersuchen und bei etwa befundenen Mängeln, sei es: warm, grusig, gestickt, beschlagen, gekappt, beschädigt, von loser Packung oder nicht ganz voll, schwer von Holze, in äußerlich schlechtem Zustande, oder von nicht ganz regelmäßiger Packung, solches nach ihrem besten Wissen und Gewissen auf den Proben zu bemerken. Sind Fässer beschlagen, so ist ausdrücklich auf den Etiketten zu bemerken, ob sie äußerlich oder in-

innerlich beschlagen sind; nicht weniger auch ist es ausdrücklich zu bemerken, wenn die Packung nicht original ist.

4) Ist ein Faß von so sehr unregelmäßiger Packung, daß nach Ueberzeugung der Tabacks-Experten-Küper keine richtige Probe davon zu ziehen ist, so müssen sie dem Verkäufer Anzeige und auf der Probe Bemerkung davon machen und ist das Faß sodann auf Besicht zu verkaufen.

5) Beschädigte Fässer dürfen in der Regel nicht gekappt werden, es ist aber die daran befindliche Damage von den Tabacks-Experten-Küpern gewissenhaft zu taxiren und auf den Proben zu bemerken. Sollte indeß ein verzögerter Verkauf das Kappen, zur Verhinderung fernern Nachtheils, nothwendig machen, so muß davon den Tabacks-Experten-Küpern Anzeige gemacht werden, welche darüber ein regelmäßiges Notizbuch zu führen haben, in welchem außer den übrigen Specialien das muthmaäßliche Gewicht des Abgekappten, nebst dem vollständigen Datum, enthaltend Tag und Jahr, wann das Faß gekappt worden, zu bemerken ist.

6) Gekappte Fässer sollen nur auf Besicht verkauft werden, und soll das muthmaäßliche Gewicht des Abgekappten, so wie etwaige specielle Mängel der Waare auf der Etikette der Probe genau bemerkt werden, wie dieses überhaupt bei allen Fässern, die auf Besicht verkauft werden, auf das gewissenhafteste geschehen soll. Uebrigens dürfen nur solche Fässer auf Besicht gestellt werden, die zur Klasse der Gekappten gehören oder bei welchen solches wegen anderer Mängel nothwendig ist.

7) Es muß alles eben Gesagte, wie auch besonders  
die

die an einem Fasse befindliche und auf den Proben zu bemerkende Größe der Beschädigung, nach Uebereinkunft mit den Käufern der Verkäufer, nach dem abgelegten Eide, unparteiisch und ohne wissentliche Benachtheilung irgend einer Partei geschehen. Etwaige einseitige Einwirkung der Käufer beim Ziehen des Tabacks ist durchaus unzulässig, und sind die Tabacks-Experten-Käufer gehalten, Zumuthungen der Art bei der Inspection zur Anzeige zu bringen.

8) Es ist die Thara wie folgt festgesetzt:  
 für Virginy= Kentucky= Carolina= Taback und  
 Stengel..... 110 U pr. Faß,  
 für Maryland= Taback..... 90 U „ „  
 wiegt aber bei Virginy= Kentucky= Carolina= Taback und  
 Stengeln das Holz über 120 U und bei Maryland= Ta-  
 bacck über 100 U hiesiges Gewicht, so wird soviel ver-  
 gütet, wie das Faß mehr wiegt, als die übliche Thara  
 beträgt.

Die Tabacks-Experten-Käufer haben nach dieser Norm die für die Extra-Thara zu machende Vergütung zu bestimmen und auf den Proben zu bemerken.

9) Es müssen die Tabacks-Experten-Käufer, deren Zahl den Umständen nach vermehrt oder vermindert werden kann, auf Verlangen der Verkäufer stets sofort zum Probeziehen bereit sein, so wie sie sich verpflichten, sich diesem Fache besonders zu widmen. Es wird denselben von Seiten der Verkäufer für jedes zu ziehende Faß Taback 12 Grote Zieheloohn bezahlt.

Eid der Tabacks-Experten-Käufer.

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei dem mir in Betreff des Ziehens von Tabacksproben aufge-  
 tra-

tragenen Geschäfte, der mir ertheilten oder künftig noch zu ertheilenden Instruction gemäß verfahren und mich des mir vom Senate anvertrauten Siegels nur zu dem in der gedachten Instruction angegebenen Zwecke bedienen will. So wahr helfe mir Gott!

#### IV. Wegen des Geschäftsbetriebs der Küper.

1) Alle und jede Personen, welche das Küpergewerbe hieselbst als Meister, d. h. für ihre eigene Rechnung, treiben wollen, haben, sofern dieses noch nicht von ihnen geschehen ist, den vorgeschriebenen Eid dahin zu leisten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der Treibung meiner Geschäfte als Küper keinerlei Unrechlichkeiten, namentlich auch keine betrügerliche Waarenvermischungen und Verfälschungen mir erlauben, auch nicht dulden will, daß solche durch meine Gehülfen, für welche ich jederzeit verantwortlich sein will, getrieben werden. Ich will Alles dasjenige, was in den Obrigkeitlichen Verordnungen wegen des Handels mit Leinsaamen und Heringen den Küpern auferlegt ist oder künftig auferlegt werden möchte, gewissenhaft und so als ob es in diesem Eide wörtlich enthalten wäre, befolgen. So wahr helfe mir Gott!

2) Diese Eidesleistung geschieht vor denjenigen Mitgliedern des Senats, welchen die Inspection über die Küper übertragen ist. Nur hiesige Bürger sollen zu dem

Geschäfte als Küpermeister zugelassen werden, und müssen sie außerdem die genügende Tüchtigkeit zu dem Geschäfte haben und von unbescholtenem Lebenswandel sein.

3) Diejenigen Küper, welche als Herings-Experten-Küper und als Tabacks-Experten-Küper angestellt werden, haben in Ansehung ihrer besonderen Verpflichtungen als solche, gleichfalls vor der erwähnten Inspection die vorgeschriebenen Eide zu leisten.

4) Die in den Geschäften einzelner Handlungshäuser stehenden sogenannten Hausküper sind auf gleiche Weise, wie die Küpermeister, zu beeidigen.

5) Die in Diensten der Küpermeister stehenden Gesellen und Lehrlinge sind nicht der Beeidigung zu unterwerfen, dagegen steht der Meister für diejenigen Conventationen ein, deren sie sich etwa schuldig machen. Es sind jedoch auch nur unbescholtene Personen zu Küper-Gesellen und Lehrlingen zuzulassen, und darf künftig keiner eher in das Geschäft eintreten, als bis er von seinem Meister bei der Inspection angemeldet ist und diese die Erlaubniß zur Zulassung ertheilt hat.

6) Seder Küper, er sei Meister, Geselle oder Lehrling, welcher den obigen Verordnungen entgegen handeln, seinen Eid aus den Augen setzen oder eine Unrechtllichkeit in seiner Geschäftsführung sich zu Schulden kommen lassen würde, soll durch die Inspection aus der Liste gestrichen und zur Treibung des Küper-Geschäfts nicht ferner zugelassen werden.

Der Senat darf zuversichtlich erwarten, daß Alle und Jede, welche es angeht, die Absicht dieser Verordnung, welche ganz allein dahin geht, Treue und Glauben, so wie eine angemessene Ordnung im Handel zu sichern, nicht verkennen, vielmehr sorgfältig bemüht sein werden, zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken.

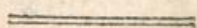
Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 5. und bekannt gemacht am 14. Februar 1840.



4. Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze der Weferschifffahrts-Acte.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem die mittelst Schlußprotocolls der Weferschifffahrts-Revisions-Commission vom 16. August v. J. festgesetzten Abänderungen und ergänzenden Bestimmungen der Weferschifffahrts-Acte hieselbst mittelst Rath- und Bürgerschlusses ratificirt worden, solche in der Buchdruckerei der Wöchentlichen Nachrichten, zweite Schlachtpforte N<sup>o</sup> 7, ausgegeben werden und hiermit für publicirt zu achten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. Februar und publicirt am 2. März 1840.



**Weitere ergänzende Bestimmungen**  
 zu der  
**Weserschifffahrts-Acte,**  
 welche mittelst  
**Schluß-Protocolls der Weserschifffahrts-Revisions-**  
**Commission**  
 am 16. August 1839 zu Nenndorf festgesetzt worden.  
 Publicirt Bremen am 2. März 1840.

Art. 1.

Zu §. 2 der Weserschifffahrts-Acte und zu  
 Art. 1 des Schlußprotocolls der Weser-  
 schifffahrts-Revisions-Commission zu  
 Bremen vom 21. December 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um  
 den Schiffern bei der Auf- und Niederrfahrt die sofortige  
 ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeit-  
 verlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer  
 von der betreffenden Behörde nach Maafgabe der Loca-  
 lität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls  
 am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähr-  
 e gelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal  
 gegeben haben.

Die desfallige Verpflichtung der Inhaber der Fähr-  
 anstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, son-  
 dern sie sind gehalten, derselben zu jederzeit, mithin auch  
 vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang  
 unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten ihre Fahren da qu eer  
 in

in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüber fahren müssen.

Art. 2.

Zu §. 6 der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §. §. 4 und 5 der Weserschifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen.“

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

Zu §. 13 der Weserschifffahrts-Acte,

ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub A. 3. statt der Worte:

„Alles Preussische Courant“ — zu setzen:  
„das im 21. fl. Fuß ausgeprägte Courant der Weser-Uferstaaten.“

Art. 4.

Zu Art. 5 der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1. Auf die Hälfte des Weserzolls.

Maun, Anis, Blech, (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (einländischer), Farbholz, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien,  
Boh-

Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen= einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhrohr, Theer, Trippel, Witsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertel des Weserzolls.

Asche (Perl-, Waib-, Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Witsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke, (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzbohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben), Muschelfalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübkörner, Schilf und Dachrohr, Seegrass, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3. Auf ein Achtel des Weserzolls.

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe einschließlic Bleierz), Gras, Heu, alles einländische (nordeuropäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch sein mag (bloß mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{24}$  tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer u., so wie der dem vollen Normal- satze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu  $\frac{1}{2}$  tarifirten Farbholz), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe),

(grobe), Kalk und Gyps, Candieskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

4. Auf ein Vierundzwanzigstheil des  
Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlic der Schlag- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birkenbesen und Haibbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeiffenerde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. Torf und Traß.

Art. 5.

Zu §. 18 der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden:  
„Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tariffake des Faschinenholzes verzollt.“

Art. 6.

## Art. 6.

Zu §. 50 der Weserschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 21. December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, soweit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

## Art. 7.

Zu §. 51 der Weserschifffahrts-Acte.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten, Protocolls sollen nach vorgängiger, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weser-Uferstaaten publicirt werden.

## Art. 8.

Zu §. 54 der Weserschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission, wird sich am 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und unterschiegelt.

(L. S.) Emil Schrader.

(L. S.) Georg Eduard Heinichen,  
für Hannover.

(L. S.) Theodor Schwedes,  
für Kurhessen.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Georg Eduard Heinichen,  
für Braunschweig.

(L. S.) Theodor Schwedes,  
für Lippe.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Heineken.



## 5. Verordnung in Betreff des Mahlgeldes von Gerste.

Nachdem mittelst Rath- und Bürgerschlusses eine Ergänzung der hiesigen Consumtions-Rolle hinsichtlich des von der Gerste zu entrichtenden Mahlgeldes dahin getroffen worden:

„daß, wenn die Gerste nicht zum Branntweinbrennen, in welchem Falle nach wie vor die tarismäßige Abgabe von 22 Groten für den Scheffel zu erlegen ist, sondern für Bürger zu anderweitigem Gebrauche vermahlen wird, die Consumtions-Abgabe dafür mit 6 Groten für den Scheffel zu berichtigen sei,“

so wird dies zu Jedermanns Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt am 6. März 1840.



## 6. Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweser.

Da das Fahrwasser der unteren Weser durch festgerathende oder neben einander liegende Schiffe häufig gänzlich gesperrt und die Schifffahrt und die Fortbringung der Güter dadurch aufgehalten wird, so sieht der Senat sich veranlaßt das Nachstehende zu verordnen:

- 1) Die Schiffer, die Rähne, Tjalke, Böcke oder andere Schiffe führen, welche Güter herauf oder  
hin-

hinunter bringen, sollen nicht tiefer laden, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt. Dieser gehende Schiffe werden so lange zurückgewiesen werden, bis die Erhöhung des Wasserstandes deren Weiterfahrt gestattet.

2) Kein Schiffer oder Lootse soll im Fahrwasser, wo dasselbe eng und seicht ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffs vor Anker gehen.

3) An den Stellen, wo das Fahrwasser am engsten ist, sind Wachtböte ausgelegt, welche durch eine Flagge bezeichnet sind, und die Wächter so wie die Baggermeister sind mit der erforderlichen Aufsicht beauftragt. Die Schiffer und Lootsen haben den Anweisungen der Aufseher unbedingt Folge zu leisten, namentlich auch alsdann, wenn ihr Schiff festgerathen ist.

4) Nicht-Befolgung dieser Verordnung so wie der Anweisungen der Aufseher oder gar Widersetzlichkeiten gegen Letztere, werden der Polizeibehörde angezeigt und dem Befunde nach mit Geldstrafen oder Gefängniß geahndet werden, und bleibt außerdem den Betheiligten ihr etwaiger Schadensanspruch wegen der Verzögerung gegen die Schiffer, welche sie veranlaßten, ausdrücklich hierdurch vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt den 6. April 1840.



7. Erneuerte Verordnung wegen der Seeschiff-  
fahrts-Abgaben.

Die unter dem 12. Juni 1826 erlassene Verordnung wegen der Seeschifffahrts-Abgaben wird hiedurch in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses nachstehend erneuert und näher bestimmt.

1) Alle nicht durch besondere Vereinbarungen begünstigten fremden Schiffer, welche für Bremen oder dessen Gebiet bestimmte Güter seewärts einbringen, haben hieselbst, ohne Rücksicht auf den Ort wo sie löschen, nach Maaßgabe des Gewichts dieser Güter, eine Schifffahrts-Abgabe von  $1\frac{1}{2}$  Groten für das Schiffspfund zu entrichten.

2) Alle Schiffer der vorgedachten Art, welche eingehend keine oder nur Güter bis zu dem Betrage des vierten Theils der Lastenträchtigkeit ihres Schiffes für Bremen oder dessen Gebiet an Bord hatten, sind hieselbst, wenn sie seewärts ausgehend von dieser Stadt oder deren Gebiet abgefertigte Güter verladen, ohne Rücksicht auf den Ort wo sie dieselben einnehmen, einer gleichen Schifffahrts-Abgabe von  $1\frac{1}{2}$  Groten für das Schiffspfund unterworfen.

3) Die hiesigen, so wie die denselben vertragsmäßig gleichstehenden fremden Schiffer, zahlen hieselbst in Fällen der vorerwähnten Art als Schifffahrts-Abgabe die Hälfte jenes Betrages, mithin  $\frac{3}{4}$  Groten für das Schiffspfund.

4) Hinsichtlich des Gewichts der Güter, wonach die Schifffahrts-Abgabe zu berechnen ist, dient in den geeigneten Fällen die Normal-Gewichtstabelle der Besersschifffahrts-Acte zur Richtschnur.

5) Von

5) Von hiesigen Schiffern wird die Abgabe durch den correspondirenden Rheder, von fremden durch den die Ein- oder Ausklarirung besorgenden Schiffsmäkler berichtet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. April 1840.



8. Verordnung wegen der Zoll-Abgaben von Expeditions-Gütern.

Nachdem vermöge Vereinbarung des Senats mit der Bürgerschaft eine anderweitige Feststellung derjenigen Expeditions-güter, von welchen nach §. 7 der Zoll-Verordnung vom 2. Januar 1837 nicht die volle Expeditions-Abgabe, sondern nur ein Bruchtheil derselben zu entrichten ist, angeordnet worden, so wird das Verzeichniß dieser letzten Güter hiedurch nachstehend bekannt gemacht:

1. Die Hälfte erlegen:

Allaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische, (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhrohr, Theer, Trippel, Bitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2. Ein

## 2. Ein Viertel erlegen:

Asche (Perl-, Waid-, Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Bitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzbohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübkörner, Schilf und Dachrohr, Seegrass, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

## 3. Ein Achtel erlegen:

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschließlic Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nord-europäische), Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch sein mag, (bloß mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{24}$  tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer zc., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu  $\frac{1}{2}$  tarifirten Farbholz), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe), Kalk und Gyps, Candieskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

## 4. Ein

## 4. Ein Vierundzwanzigstheil erlegen:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Saunpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birkenbesen und Haiddesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeiffenerde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine zc. Dorf und Traß.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 8. April 1840.



## 9. Verordnung die Annahme und Verschiffung von Auswanderern betreffend.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen

nommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungscontractes das Schiff im Ganzen oder doch für sämtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigener alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspection der Makler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Correspondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, son-

sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deshalb ertheilten besonderen amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäklergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Courtage außer den tar-mäßigen zwei Procent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Procent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §. §. 1. 2. zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheeder oder Schiffscorrespondent oder unter den im §. 1. angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspection die Charte-Partie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher ohne in Folge des §. 3. dazu befugt zu sein, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu funfzig Rthln. und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5.

## §. 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

## §. 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direction zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direct nach Bremerhaven oder Vegesack, als

dem Einschiffungsplatze, begeben haben und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfugen.

## §. 7.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militairpflichtige eines andern deutschen Bundesstaats sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Cartell-Conventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes = Cartell = Convention sämmtlicher Deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

## §. 8.

Da sich in den Vereinigten Staaten Nordamerika's die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten oder aus Europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besonderen Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten

halten und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffscorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §. §. 7. 8. bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10.

Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizei-Direction anzuzeigen und deren weiteren Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu zehn Rthln.

§. 12.

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection der Mäkler ein

vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§. 13.

Derselbe hat ferner der Inspection nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sei, und zwar, sofern es nach einem Nord-Amerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei anderen Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspection für genügend erachteten Zeitraum;

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den Europäischen Gewässern ein Unglück zustößen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu sein, das Passagegeld sämtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende

Be-

Betrag bei einer der hiesigen Asscuranz-Compagnien oder bei hiesigen soliden Privat-Asscurateurs versichert sei und die Inspection die Versicherungspolice eingehändiget erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maassgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sei, der Inspection darlegen.

§. 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspection nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu funfzig Rthln. für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungs-Betrags (§. §. 13. 14.) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspection dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplaz, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuverlässigkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffs-  
Expe =

Expedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Begefac diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich sein werden.

§. 17.

Der Capitain des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Begefac die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise ohne nach Bremen gekommen zu sein sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten (§. 6.), nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection der Makler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen namhaft gemachten Passagieren darf der Capitain die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthln. für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

## §. 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Begefac abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie sich nicht speciell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §. §. 13. 14. 15. wegen des Versicherungsbetrags ebendamäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht bloß auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

## §. 19.

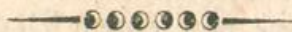
Die Inspection der Makler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in einigen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmaklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gutlichem Wege auszugleichen.

## §. 20.

## §. 20.

Alle bisher publicirten Vorschriften sind, soweit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April und publicirt am 8. April 1840.



## 10. Polizei-Bekanntmachung wegen des Droschken-Fuhrwesens.

Die bereits in vielen größern Städten zur Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Publicums bestehende Einrichtung, an bestimmten Plätzen stets bereites Fuhrwerk oder s. g. Droschken zur Benutzung finden zu können, wird jetzt auch hier ins Leben treten, und ist dem hiesigen Bürger Johann Ludwig Schler zu diesem Zwecke die Erlaubniß ertheilt, nach den ihm desfalls gewordenen besondern polizeilichen Vorschriften und unter Aufsicht der Polizeibehörde, solche Wagen an den ihm angewiesenen Plätzen halten zu lassen. Vorläufig sind dazu ausersehen: in der Altstadt der Domshof, die Sögestraße beim Ausgang auf den Wall, und die Faulenstraße; in der Neustadt der Neuemarkt, und wird an diesen Orten vom 9. d. M. an, derartiges Fuhrwerk unter den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen nähern Bestimmungen und Preisbedingungen zum Gebrauch des Publicums in Bereitschaft stehen.

Bremen, den 7. Mai 1840.

Die Polizei-Direction.

## Reglement für das öffentliche Droschken- Fuhrwesen.

## 1.

Für die Droschken werden von der Polizei-Direction bestimmte Orte als deren beständige Halteplätze angewiesen, jedoch können für besondere Fälle auch andere geeignete Plätze zur Aufstellung der Droschken bestimmt werden.

## 2.

Die Droschken haben sich in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März täglich Morgens spätestens um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber spätestens um 7 Uhr auf den Halteplätzen einzufinden und bleiben in den gedachten Wintermonaten wenigstens bis 8 Uhr Abends, in den andern Monaten aber wenigstens bis 9 Uhr Abends zum Gebrauch des Publicums daselbst disponibel.

## 3.

Wer sich eines solchen Fuhrwerks bedienen will, kann sich dasselbe aus den auf den Halteplätzen stehenden ohne Rücksicht auf deren Reihenfolge, beliebig wählen, und darf diese Wahl Niemandem, namentlich nicht unter dem Vorwande, ein dort haltender Wagen sei im Voraus bestellt, erschwert werden.

## 4.

Sobald eine Droschke von Jemandem genommen ist, muß der Kutscher sogleich abfahren und darf ohne  
aus-

ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Droschke nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

## 5.

Der Kutscher hat nach jeder vollendeten Fahrt seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und jedenfalls spätestens innerhalb 24 Stunden bei der Polizeibehörde einzuliefern.

## 6.

Es ist zwar den Kutschern verboten, umherzufahren, um Passagiere zu suchen, wenn indeß, während sie mit leerem Wagen auf der Rückfahrt nach ihren Halteplätzen begriffen sind, sich Jemand ihres Wagens bedienen will, so haben sie solchen aufzunehmen.

## 7.

Jeder Droschken-Kutscher muß gegenwärtiges Reglement, so wie die Tarrolle bei sich führen und solche auf Verlangen demjenigen, der sich seines Wagens bedient, vorzeigen. Auch wird man in der Regel Exemplare derselben bei den Kutschern für 3  $\mu$  käuflich erhalten können.

## 8.

Alle Droschken-Kutscher sollen in gleicher Livree gekleidet, so wie alle Droschken mit einer leicht erkennbaren Nummer versehen sein, und bedarf es bei etwanigen Beschwerden von Seiten eines Fahrenden nur der Angabe dieser Wagennummer.

## 9.

Die Kutscher dürfen sich auf den Halteplätzen nur der Futtersäcke oder kleiner zusammenschlagender und jedes-

jedesmal bei der Abfahrt mitzunehmender Krippen bedienen, und sind im Uebrigen den wegen der Fuhrwerke überhaupt bestehenden oder zu erlassenden polizeilichen Anordnungen unterworfen.

Der Gebrauch der Droschken muß zu den in der Tarrolle festgesetzten und in keinem Falle zu überschreitenden Preisen und Bestimmungen jedem Verlangenden unweigerlich gestattet werden. Der Kutscher muß den Fahrenden bei der Bezahlung die, zugleich als Quittung und zur leichtern Ermittlung des Kutschers dienende Fuhrmarke, welche die Nummer des Wagens und die Bezeichnung des Tages enthält, und bei Fahrten in der Stadt und den Vorstädten von weißer, bei Fahrten außerhalb der Stadt von blauer Farbe ist, einhändigen. Ein besonderes Trinkgeld zu begehren, ist den Kutschern durchaus untersagt.

## 11.

Der Kutscher, welcher vom Halteplatz zum Abholen irgend wohin bestellt wird, ist berechtigt, seine Bezahlung von dem Augenblick an zu verlangen, in welchem er von seinem Halteplatz abfährt; er muß jedoch sofort nach geschehener Bestellung und zwar im Trabe nach dem Bestimmungsort fahren und kann der Besteller ohne besondere Vergütung mitfahren. Dagegen darf man am Bestimmungsorte die Droschke nicht halten lassen, widrigenfalls die Tare nach der Zeit zu bezahlen ist.

## 12.

Alle Droschken müssen in kurzem Trabe nach ihren Bestimmungsorten fahren, ausgenommen bei den Wendungen und wenn sie leer nach ihrem Halteplatz zurückkehren.

Nur

Nur auf neu überschütteten Chaussees, im Sande, bei tiefem Schnee und Glatteis wird ihnen das Fahren im Schritt gestattet, auf den Brücken aber befohlen.

## 13.

Uebertretungen dieser Anordnungen, so wie muthwillige Beschädigungen der Fuhrwerke von Seiten der Fahrenden werden mit angemessenen Geld- und den Umständen nach mit Gefängnißstrafen geahndet werden.

## Anl. 2.

## Tayrolle für Einspänner.

|                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Für $\frac{1}{4}$ Stunde in der Stadt . . . . .                                      | ₰ — 9 g  |
| " $\frac{1}{2}$ " " " " . . . . .                                                    | " — 15 " |
| " $\frac{3}{4}$ " " " " . . . . .                                                    | " — 20 " |
| " 1 " " " " . . . . .                                                                | " — 24 " |
| " $1\frac{1}{4}$ " " " " . . . . .                                                   | " — 30 " |
| " $1\frac{1}{2}$ " " " " . . . . .                                                   | " — 36 " |
| " $1\frac{3}{4}$ " " " " . . . . .                                                   | " — 42 " |
| " 1 " außerhalb der Stadt und<br>in dieselbe zurück . . . . .                        | " — 30 " |
| " $1\frac{1}{4}$ " " dito . . . . .                                                  | " — 36 " |
| " $1\frac{1}{2}$ " " dito . . . . .                                                  | " — 42 " |
| " $1\frac{3}{4}$ " " dito . . . . .                                                  | " — 45 " |
| " 2 oder mehrere Stunden innerhalb oder<br>außerhalb der Stadt, per Stunde . . . . . | " — 24 " |
| " einen Weg in der Stadt . . . . .                                                   | " — 9 "  |
| " " " nach Arbergen . . . . .                                                        | " — 54 " |
| " " " " Ursten . . . . .                                                             | " — 48 " |
| " " " " Brinkum . . . . .                                                            | " — 54 " |

Für

|                                        |   |      |   |
|----------------------------------------|---|------|---|
| Für einen Weg nach Buntenthorssteinweg | ⊥ | — 24 | g |
| " " " " Burg . . . . .                 | " | — 60 | " |
| " " " " Delmenhorst . . . . .          | 1 | —    | " |
| " " " " Gramke . . . . .               | " | — 54 | " |
| " " " " Gröplingen . . . . .           | " | — 36 | " |
| " " " " Hafenburg . . . . .            | " | — 18 | " |
| " " " " Hastedt . . . . .              | " | — 24 | " |
| " " " " Hemelingen . . . . .           | " | — 42 | " |
| " " " " Horn und Wahr . . . . .        | " | — 36 | " |
| " " " " Huchting . . . . .             | " | — 42 | " |
| " " " " Lilienthal . . . . .           | 1 | —    | " |
| " " " " Oberneuland . . . . .          | " | — 54 | " |
| " " " " Oslebshausen . . . . .         | " | — 48 | " |
| " " " " Rockwinkel . . . . .           | " | — 54 | " |
| " " " " Schwachhausen . . . . .        | " | — 30 | " |
| " " " " Sebaldsbrücke . . . . .        | " | — 36 | " |
| " " " " Tenever . . . . .              | " | — 54 | " |
| " " " " Varrelgraben . . . . .         | " | — 48 | " |
| " " " " Walle . . . . .                | " | — 24 | " |

### Tagrolle für Zweispänner.

|                                                               |   |      |   |
|---------------------------------------------------------------|---|------|---|
| Für $\frac{1}{4}$ Stunde in der Stadt . . . . .               | ⊥ | — 12 | g |
| " $\frac{1}{2}$ " " " " . . . . .                             | " | — 18 | " |
| " $\frac{3}{4}$ " " " " . . . . .                             | " | — 24 | " |
| " 1 " " " " . . . . .                                         | " | — 30 | " |
| " $1\frac{1}{4}$ " " " " . . . . .                            | " | — 38 | " |
| " $1\frac{1}{2}$ " " " " . . . . .                            | " | — 45 | " |
| " $1\frac{3}{4}$ " " " " . . . . .                            | " | — 50 | " |
| " 1 " außerhalb der Stadt und<br>in dieselbe zurück . . . . . | " | — 38 | " |

Für

|                                                                  |                               |          |       |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|-------|
| Für 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Stunde außerhalb der Stadt und |                               |          |       |
|                                                                  | in dieselbe zurück . . . . .  | ⊥ —      | 45 98 |
| " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " " " " " " " " " " " "          | dito " " " " " " " " " " " "  | —        | 50 "  |
| " 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> " " " " " " " " " " " "          | dito " " " " " " " " " " " "  | —        | 56 "  |
| " 2 oder mehrere Stunden innerhalb                               | oder außerhalb der Stadt, per |          |       |
|                                                                  | Stunde . . . . .              | " —      | 30 "  |
| " einen Weg in der Stadt . . . . .                               |                               | " —      | 12 "  |
| " " " nach Urbergen . . . . .                                    |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Ursten . . . . .                                         |                               | " —      | 60 "  |
| " " " " Brinkum . . . . .                                        |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Buntenthorssteinweg . . . . .                            |                               | " —      | 30 "  |
| " " " " Burg . . . . .                                           |                               | " 1 3 "  |       |
| " " " " Delmenhorst . . . . .                                    |                               | " 1 18 " |       |
| " " " " Gramke . . . . .                                         |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Gröpelingen . . . . .                                    |                               | " —      | 45 "  |
| " " " " Hafenburg . . . . .                                      |                               | " —      | 24 "  |
| " " " " Hastedt . . . . .                                        |                               | " —      | 30 "  |
| " " " " Hemelingen . . . . .                                     |                               | " —      | 52 "  |
| " " " " Horn und Wahr . . . . .                                  |                               | " —      | 45 "  |
| " " " " Huchting . . . . .                                       |                               | " —      | 52 "  |
| " " " " Lankenau . . . . .                                       |                               | " —      | 48 "  |
| " " " " Lilienthal . . . . .                                     |                               | " 1 18 " |       |
| " " " " Oberneuland . . . . .                                    |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Oslebshausen . . . . .                                   |                               | " —      | 60 "  |
| " " " " Rockwinkel . . . . .                                     |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Schwachhausen . . . . .                                  |                               | " —      | 38 "  |
| " " " " Sebaldsbrücke . . . . .                                  |                               | " —      | 45 "  |
| " " " " Tenever . . . . .                                        |                               | " —      | 66 "  |
| " " " " Barrelgraben . . . . .                                   |                               | " —      | 60 "  |
| " " " " Walle . . . . .                                          |                               | " —      | 30 "  |

Für

Für einen Weg nach Woltmershausen und  
 zwar bis zum Rippeschen Hause „P — 24 gr  
 „ „ Weg bis zum Langrehrschen Hause „ — 36 „

### B e m e r k u n g e n .

- 1) Eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt und der Vorstädte, (deren Haupt-Endpuncte das Steinthor, die Schleifmühle und der Panzenberg sind) wird für eine Viertelstunde gerechnet.
- 2) Jede begonnene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.
- 3) Die Tarsäke gelten für 1 oder 2 Personen; für jede Person mehr als zwei werden in Stadt und Vorstädten 3 gr, außerhalb derselben 6 gr mehr bezahlt.
- 4) Wer einen Koffer mit sich führt, zahlt dafür 6 gr, für sonstiges, für Droschken geeignetes Gepäck 4 gr.
- 5) Nach 10 Uhr Abends kostet jede Fahrt, mit Ausnahme derer vom Theater oder von Concerten, um die Hälfte mehr.
- 6) Touren außerhalb der Stadt kosten Sonntags ein Drittheil mehr.
- 7) Alle Touren gehn, mit Ausnahme der Contrescarpe, nicht weiter als gepflasterte oder auf sonstige Weise künstlich verbesserte Wege vorhanden sind.
- 8) Bei eingetretener Dunkelheit gehen in den Vorstädten die Touren nur so weit, als die Wege erleuchtet oder aus den Vorstädten führende Hauptstraßen sind.
- 9) Sperr- und Chausséegeld muß besonders bezahlt werden.

10) An

- 10) An dunkeln Abenden ist der Kutscher verpflichtet, zwei Laternen mit brennenden Lichtern an seinem Wagen zu führen, wofür für jede einzelne Fahrt oder jede Viertelstunde 2 *g*, und für jede fernere Viertelstunde 1 *g* überher zu bezahlen sind.
- 11) Wenn bei Touren aufs Land dieselben Personen nach einem Aufenthalt von höchstens 15 Minuten zur Stadt zurückkehren, wird für die Rückfahrt ein Drittheil des für die Hinfahrt festgesetzten Preises bezahlt.
- 12) Der Kutscher darf in den dreisitzigen Droschken nicht mehr als drei, in den viersitzigen nicht mehr als vier Personen aufnehmen.
- 13) Wer eine Droschke nimmt hat vor dem Einsteigen dem Kutscher zu erklären, ob er das Fuhrwerk für eine bestimmte Tour oder für eine bestimmte Zeit nehmen will, und hat im letzten Fall der Kutscher dem Fahrenden die Uhr vorzuzeigen.



#### II. Verordnung wegen der Beiträge zu den Straßen- bepflasterungskosten.

Nachdem im Convente vom 28. Februar dieses Jahres zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbart worden, die von den Straßen-Anwohnern zu den Bepflasterungskosten zu leistenden Beiträge für die Trottoirs sowohl, als da, wo die Straßen mit Klinkern bepflastert werden, denen für das Pflaster mit behauenen Steinen gleich

gleich zu sehen, so verordnet der Senat in Gemäßheit der getroffenen Bestimmungen:

- 1) für das Pflaster mit Klinkern ist bei der in diesem Jahre und künftig vorzunehmenden Bepflasterungen von jedem Anwohner ein Beitrag von 10 Rthlr. für die Quadrat-Ruthe seines Straßentheils,
- 2) für das anzulegende Trottoir ebenmäßig 10 Rthlr. für die Quadrat-Ruthe an die Bepflasterungs-Deputation zu entrichten, wobei jedoch da, wo vor den Häusern ein Trottoir vorhanden gewesen, der Werth des alten Materials desselben von dem Beitrage des Anwohners abzusehen ist, insofern derselbe sich über diesen Werth mit der Deputation verständigt, in Ermangelung solcher Verständigung aber, der Anwohner den vollen Beitrag von 10 Rthlr. für die Quadrat-Ruthe zu entrichten hat, jedoch das alte Material zu behalten befugt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 13. und publicirt den 18. Mai 1840.



12. Bekanntmachung in Betreff der großen Balge.

Es ist dem Senate berichtet, daß, da die beschlossenen Arbeiten an der großen Balge ihren Fortgang nehmen und der gewonnene Grund zum Theil den Anliegern überlassen werde, eine polizeiliche Aufsicht nothwendig sei, daß durch die auf dem erworbenen Grunde aufzuführende Gebäude oder sonstige Benutzung desselben, die Zugänge zu den Reinigungsflappen des Abzugs-

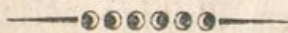
kanals und dessen Unterhaltung nicht verhindert werde und auch im Uebrigen keine Unzuträglichkeiten für das Publicum daraus erwachse.

Er hat daher der Administration und Deputation bei der großen Balge die Weisung ertheilt, in den mit den Anliegern abzuschließenden Ueberlassungs-Verträgen die nöthige Fürsorge zu treffen, daß diese Hindernisse und Unzuträglichkeiten möglichst vermieden werden, auch darauf zu achten, daß die Zugänge an den Straßen nach den zugeworfenen Theilen der Balge, wie bisher, so auch ferner gehörig verschlossen gehalten werden, wenn nicht an einzelnen geeigneten Orten das Offenhalten derselben, nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung unschädlich befunden und dann dazu vorab eine ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß erwirkt worden.

Indessen findet Er sich veranlaßt außerdem hiemit zu verordnen:

daß bei Bauten oder dem Setzen von Befriedigungen oder andern Anlagen auf dem ehemaligen Balgegrunde eine vorgängige Anzeige an die Polizei-Direction und ordnungsmäßige Besichtigung erforderlich sein solle, und daher jedem Anwohner, vorher solche zu verfügen und nachzusehen, auch den Vorschriften dieser Behörde nachzukommen bei Vermeidung angemessener Bestrafung und den Umständen nach Wegnahme oder Abänderung der Anlagen zur Pflicht gemacht werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1840.



## 13. Verordnung wegen der Kriegssteuer.

Nachdem der Senat, um dem von manchen Seiten geäußerten Wunsche nachzugeben, die Aufstellung des Bundes-Contingents zu bewerkstelligen, ohne deshalb zur Ausführung der Wehrpflicht zu schreiten, sich mit der Bürgerschaft zu dem nochmaligen Versuche vereinbart hat, die erforderliche Mannschaft durch Anwerbung von Freiwilligen herbeizuschaffen, zugleich aber beschlossen ist, die dafür erforderlichen außerordentlichen Kosten durch eine besondere Kriegssteuer aufzubringen und deren Entrichtung zunächst diejenigen Staatsbürger treffen zu lassen, welche in dem Alter der Wehrpflichtigkeit oder demselben nahe stehen, weil deren Befreiung von dem persönlichen Eintritte in den Militairdienst, so weit es möglich ist, dadurch zu erwirken bezweckt wird: so verordnet Derselbe, in Gemäßheit des darüber mit der Bürgerschaft Statt gefundenen Einverständnisses, das Nachstehende, welches Er hiemit zur allgemeinen Kunde bringt:

1) Die Kriegssteuer ist für die jungen Staatsbürger männlichen Geschlechts in der Stadt und dem gesammten Staatsgebiete, die in dem Alter vom angetretenen 16<sup>ten</sup> bis zum vollendeten 25<sup>ten</sup> Jahre stehen, zu entrichten, wobei indessen ein jedes Kalenderjahr, worin der Anfangs- oder Endpunkt dieses Zeitraums fällt, als der Anfang und das Ende der Zahlungs-Verbindlichkeit angenommen wird.

Es sollen keinerlei, weder aus der Person oder dem Stande der Aeltern, noch aus der Persönlichkeit oder den Standesverhältnissen der jungen Leute herzunehmen-

den Gründe von der Entrichtung dieser Steuer befreien. Nur für die in dem besoldeten Militair Dienenden ist während ihrer Dienstzeit die Steuer nicht zu entrichten.

2) Die Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder sind zunächst verpflichtet, für sie den Steuerbeitrag zu entrichten, wobei es diesen indessen unbenommen ist, dieselben, wenn sie schon einen eigenen Erwerb haben, anzuhalten, von diesem dazu beizutragen. Falls aber ein junger Mensch, der noch in den steuerpflichtigen Jahren ist, bereits einen eigenen Hausstand oder ein abgesondertes Gewerbe hat, muß er selbst die Steuer bezahlen.

Die erste Zahlung geschieht für das Jahr 1840.

3) Hinsichtlich der Größe des Steuerbeitrages sollen zuvörderst die Bürger der Stadt und der Vorstädte, welche Söhne in dem steuerpflichtigen Alter haben, auf folgende Weise in vier Classen getheilt werden:

**Classe 1.** Alle sogenannten Schoßbürger, deren muthmaßliches Vermögen 30,000 Rthlr. übersteigt, entrichten jährlich für jeden in dem angegebenen Alter stehenden Sohn das Achtfache.

**Classe 2.** Alle Schoßbürger, deren Vermögen unter 30,000 Rthlr. anzuschlagen ist, eben so das Vierfache.

Ein Amts- oder Dienst Einkommen wird zu 7 pSt. capitalisirt und der Capitalbetrag behuf der Ansetzung in diesen beiden Classen auch mit als Capitalvermögen veranschlagt.

**Classe 3.** Alle anderen Bürger und Einwohner, die zwar keinen Schoß zu entrichten hatten, deren Gewerbe, Handthierung oder Geschäft ihnen aber ein jährliches reines Einkommen, nach Absatz der auf den

den Betrieb verwandten Kosten, von 500 Rthlr. und darüber einbringt, zahlen jährlich für jeden Sohn das Zwiefache.

**Classe 4.** Alle Bürger und Einwohner, deren Gewerbe nicht der Art ist, ihnen muthmaßlich ein solches Einkommen zu verschaffen, das Einfache.

Da nach §. 1 keinerlei Befreiungen von dieser Steuer zulässig sind, weil bei eintretender Wehrpflicht auch die sonst etwa von Abgaben befreiten Classen ihre Söhne zum persönlichen Dienste stellen müßten, so sind auch alle Bewohner der Stadt und Vorstädte, die vom Schoß und den Collecten aus irgend einem Verhältnisse frei sind, nach vorstehendem Verhältnisse in Eine der obigen Classen anzusehen.

4) Für Vegesack und Bremerhaven soll analog die nämliche Classification stattfinden.

- 5) Im übrigen Gebiete gilt als Regel, daß
- a. alle Bauleute und Halbbauleute in die zweite Classe,
  - b. alle Köthner und diesen gleichzuachtende Bauernclassen in die dritte Classe,
  - c. die Brinksiger und Häuslinge in die vierte Classe,

zu sehen sind, und darin jährlich für jeden im steuerpflichtigen Alter stehenden Sohn die Steuer zu entrichten haben, wobei jedoch die Landherren, welche die Verzeichnisse unter ihrer Aufsicht anfertigen zu lassen beauftragt worden, angewiesen sind, solche Landleute, von denen sie erachten, daß sie, ungeachtet sie der einen oder andern der erwähnten Bauernclassen angehören, nach ihren Vermögensverhältnissen in eine höhere oder niedere  
der

der im §. 3. angeführten Steuerclassen gesetzt werden müssen, dahin zu classificiren.

6) Die Wittwen werden allenthalben in gleicher Weise classificirt; für diejenigen jungen Leute aber, deren beide Aeltern verstorben sind, haben die Vormünder oder die Pflegeältern, oder, falls sie schon ein eigenes selbstständiges Geschäft oder Gewerbe treiben, sie selbst in der Classe zu zahlen, wohin sie nach ihrem eigenen Vermögensbestande oder resp. Erwerbe gehören. Ein Gleiches gilt von Söhnen, deren Aeltern oder eins derselben zwar noch am Leben sind, die aber bereits einen abgesonderten Hausstand haben.

7) Die Classification geschieht für die Stadt und die Vorstädte von der angeordneten gemeinschaftlichen Deputation, welche auch diejenigen Landbewohner, die nicht dem Bauernstande angehören, jedoch mit Zuziehung der Landherren, classificiren wird.

In Vegesack und Bremerhaven soll die Anfertigung der Rolle und die Classification durch die Beamten, unter Zuziehung zweier Eingeseffenen aus jedem Orte, welche der Senat dazu zu bestellen sich vorbehält, geschehen.

Im übrigen Gebiete wird sie hinsichtlich der Landleute von den Landherren unter gleichmäßiger Zuziehung geeigneter Landbewohner angefertigt werden.

8) Jedem Bürger der Stadt und Vorstädte, welcher nicht recht angelegt zu sein meint, ist freigelassen, vor der Deputation persönlich auf seinen Bürgereid zu erklären, daß er in eine andere Classe gesetzt werden müsse, wonach dann sein Ansaß geändert werden soll.

Für Wittwen soll es hinsichtlich dieser eidlichen Erklärung eben so gehalten werden, wie bei dem Schosse.

9) Alle

9) Alle übrigen Staatsgenossen, welche gegründete Ursache, sich über ihren Ansat zu beschweren, zu haben meinen, haben zeitig eine schriftliche Reclamation bei der für sonstige Steuern schon bestehenden Reclamations-Deputation einzureichen, welche darüber zu entscheiden beauftragt ist.

10) Die einfache Steuerquote wird für dieses erste Jahr auf Einen Thaler festgesetzt, und wird solche nach Anleitung des Ergebnisses desselben für die folgenden Jahre näher regulirt werden.

11) Wegen des Zeittermins der Zahlung der Steuer und des Orts, wo solche zu leisten ist, so wie der Frist für etwanige Reclamation, wird das Nähere bekannt gemacht werden.

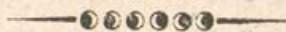
12) Von den Säumhaften wird acht Tage nach Ablauf des angezeigten Zahltermins der Rückstand executivisch beigetrieben werden.

Diejenigen aber, von welchen die Zahlung auf diese Weise nicht zu erlangen ist, haben zu gewärtigen, daß nach vergebens versuchtem Executionsverfahren die Söhne, Mündel u. s. w., für welche die Steuer nicht eingegangen ist, oder, falls sie diese für sich selbst zu zahlen hatten, sie selbst, während der Jahre der Wehrpflichtigkeit zum persönlichen Eintritte in den Militairdienst werden angehalten werden.

Uebrigens erwartet der Senat, daß alle Staatsgenossen auf die an sie zu erlassenden Anfragen, ihre in dem steuerpflichtigen Alter stehenden Söhne, Pflegesöhne und Mündel, dieselben mögen sich nun hier oder auswärts aufhalten, getreulich angeben und nicht durch Verschweigung derselben oder unrichtige Anzeige ihres Alters  
sich

sich der schuldigen Entrichtung einer geringen Abgabe, welche sie von schwereren Pflichten befreit zu halten bezweckt, zu entziehen suchen werden, widrigenfalls sie nicht nur, sobald solches entdeckt wird, alles Rückständige nachzuzahlen, sondern auch wegen solcher gegen den Staat verübten widerrechtlichen Täuschung in eine angemessene Strafe genommen werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Juni 1840.



14. Polizei-Bekanntmachung wegen des Unfugs mit Hunden.

Die Polizei-Direction ist durch vielfache, gerechte Beschwerden veranlaßt, hiemit den Besitzern von Hunden ernstlichst und bei angemessener Ahndung einzuschärfen, ihre Hunde gehörig zu beaufsichtigen und den Unfug, welcher mit diesen Thieren oder von denselben auf den Straßen, Promenaden (Beschädigung der Ballanlagen, aufsichtsloses Umherlaufen in denselben, Belästigung der Spaziergänger, Hineinlassen der Hunde in den Stadtgraben u. s. w.) und öffentlichen Plätzen getrieben wird, künftig zu verhüten; insbesondere werden Diejenigen, welche solchen Unfug, durch Anreizen, Hetzen oder auf sonstige Weise veranlassen oder befördern, unnachsichtlich mit angemessener Geldbuße oder, unter den geeigneten Umständen, Gefängnißstrafe belegt werden. Die Besitzer der sogen. Bulldoggen und anderer gefährlicher oder bösariger Hunde haben außerdem im Fall der

Nicht-

Nichtbeachtung dieser Warnung zu gewärtigen, daß sie angewiesen werden, ihre Hunde anzulegen oder mit Maulkörben zu versehen, sowie überhaupt die unterzeichnete Behörde sich nachdrücklichere Maaßregeln zur Abstellung des gedachten Unfuges erforderlichen Falles vorbehält.

Bremen, den 25. Juni 1840.

Die Polizei-Direction.



15. Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll- und Handels-Vereine vom 4. Juli 1840.

Nachdem auf Veranlassung des zwischen der Krone Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll- und Handels-Vereins unter dem 21. Januar 1839 mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags, sowie in Folge der Seitens der erstgenannten Regierungen unter dem 12/17. December 1839 mit dem Senate der freien Hansestadt Hamburg wegen Gleichstellung derselben mit den Niederlanden hinsichtlich der Lumpenzucker und Raffinaden und des Weinbezugs, desgleichen wegen der dafür zu gewährenden Gegenleistungen getroffenen Uebereinkunft, eine Vereinbarung zu gleichem Zwecke zwischen der Königlich Preussischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen und dem Senate unter dem 4. Juli d. J. dahin getroffen worden, daß vom 1. August d. J. an und für die Dauer der vorerwähnten beiden Uebereinkünfte,

I. von

I. von Seiten Bremens die Verpflichtung übernommen ist:

a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wuppergebühren dergestalt festzustellen, daß in keinem Falle mehr als ein halber Groschen pro Centner Brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen reglements-mäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist; nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die Letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich außer besagten Krahn- und Wuppergebühren keine andere Gefälle für Benutzung des Bollwerks beim Ein- oder Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, Weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen verschifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen, wenn sie mit dem Beweise ihres Vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfahrt und Wiederausfuhr, mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren.

Wogegen,

II. von Seiten des Zoll- und Handels-Vereins, in  
Er-

Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

- a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die Ersteren mit den beiden Letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;
- b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortbauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen;

so wird diese Vereinbarung hiedurch zur öffentlichen Kunde, sowie zur Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht, zugleich aber in Betreff der Ausführung derselben das Nachstehende verordnet:

- 1) Die am 29. Januar 1835 publicirte Rolle des Krahn- und Wupperlohns ist vom 1. August d. J. an dahin modificirt: daß alle Güter und Waaren, welche zufolge derselben einer höhern Abgabe als  $\frac{1}{2}$  Groten pro Centner Brutto unterworfen sind,

sind, wenn solche aus einem der zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen worden, die Abgabe beim Aus- oder Einladen nur nach dem Tarife von  $\frac{1}{2}$  Groten pro Centner Brutto zu entrichten haben, wobei das in dem Ladungsmanifeste aufgeführte Gewicht oder erforderlichenfalls die in dem Nachtrage zur Weserschiffahrts-Acte vom 21. December 1825 enthaltene Normalgewichtstabelle, zur Vermeidung unnöthigen Nachwägens, der Berechnung der Gebühren zum Grunde zu legen ist.

- 2) Daß zur Nachweisung des Vereinsländischen Ursprungs der zur zollfreien Durch- oder Wiederausfuhr berechtigten Wese rabwärts angebrachten Artikel, „Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Löpferwaaren, Pfeisenerde und Pfeifen,“ es genüge, wenn die Waarensendung von einer beglaubigten Erklärung des nächsten Vereinsländischen Absenders begleitet werde, die mithin, wenn die Verladung in einem Hafen des Zoll- und Handelsvereins geschieht, von dem dortigen Verloader, wenn die Waaren aber über einen nicht zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Hafenplake erfolgt, von dem Absender in dem Vereinsländischen ursprünglichen Absendungsplake, nach Maafgabe eines der beiden dieser Verordnung beigefügten Formulare auszustellen ist.

Nach Ankunft der mit solchen Ursprungs-Bescheinigungen versehenen Waaren wird gegen Einlieferung derselben an das Weserzollamt von diesem eine Bescheinigung der erfolgten Einfuhr aus-

ausgestellt, welche bei demnächstiger Weiterführung der Waare der an die Accisekammer zu machenden Declaration beigefügt wird, worauf dieselbe einen Freischein zur zollfreien Durch- oder Ausfuhr ertheilen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht den 24. Juli 1840.

### Erklärung des Absenders in einem Vereinsländischen Hafen der Oberweser.

Ich erkläre hiedurch, daß ich mit Schiffer N. N. an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als: verladen habe, und daß diese Güter nach meinem besten Wissen aus dem Zoll- und Handels-Vereine herkommen.

N. N. den 18

(gez.) N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hiedurch von Amtswegen bezeugt.

N. N. den 18

(L. S.)

N. N.

(Namen der Ortsbehörde.)

### Erklärung über Vereinsländische Waaren, welche vermittelt eines nicht Vereinsländischen Oberweser-Hafens nach Bremen verladen werden.

Ich erkläre hiedurch, daß ich mit } Schiffer } N. N.  
 an Herrn N. N. in N. N. (z. B. Münden) zur Beför-  
 } Fuhrmann }

förderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Gü-  
ter, als:

verladen haben, und daß diese Güter nach meinem besten  
Wissen aus dem Zoll- und Handels-Vereine herkommen.

N. N. den 18

(gez.) N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift  
wird hiedurch von Amtswegen bezeugt.

N. N. den 18

(L. S.)

N. N.

(Namen der Ortsbehörde.)



16. Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der  
Bürgerwehr.

Der Senat, auf Veranlassung des am 31. d. M.  
stattfindenden Ausmarsches des activen Contingents und  
des demzufolge für einige Zeit eintretenden Wachdien-  
stes der Bürgerwehr, hat, nach vorgängiger Be-  
rathung mit der Bürgerschaft, hinsichtlich dieses Dien-  
stes, folgende nähere Bestimmungen festgestellt:

- 1) Der Wachdienst der Bürgerwehr wird am 26. die-  
ses seinen Anfang nehmen.
- 2) Die zu diesem Dienste aufzubietenden Wehrmän-  
ner aller Grade sind in der Regel verpflichtet, den-  
selben persönlich zu leisten.
- 3) Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andere  
dringende Ursachen an dieser persönlichen Leistung  
behindert seyn sollte, hat seine Behinderungsgründe  
sofort

sofort nach erhaltenem Aufgebote seinem Bataillons-Chef zu melden oder melden zu lassen, auch deren Richtigkeit möglichst nachzuweisen. Der Bataillons-Chef wird sodann seinen gutachtlichen Bericht durch den Chef der Bürgerwehr an die Bewaffnungs-Deputation gelangen lassen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.

- 4) Wer aus gültig befundenen Gründen von der persönlichen Dienstleistung befreiet wird, hat einen untadelhaften Vertreter aus der Bürgerwehr zu stellen, oder die Kosten eines für ihn Einzustellenden zu erstatten.
- 5) Wer seinen Vertreter selbst zu stellen wünscht, hat denselben sofort bei der Anmeldung seiner Behinderungsgründe dem Bataillons-Chef zu präsentiren; die Bewaffnungs-Deputation wird über dessen Zulässigkeit entscheiden und in dem Falle der Verwerfung die Einstellung eines anderen auf Kosten des Behinderten verfügen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 19. und bekannt gemacht den 21. August 1840.



17. Verordnung, die Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettags betreffend.

Unterm 20. September Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 6, S. 19 abgedruckten Verordnung.



## 18. Proclam wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 11. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 7, S. 20 abgedruckte Proclam wörtlich wiederholt, unter hinzugefügter Bemerkung im Eingange: daß, da der 18. October diesmal auf einen Sonntag falle, zur Vermeidung der Störungen des kirchlichen Gottesdienstes, dieser nach der Vormittags-Predigt und Communion beendigt werde.



## 19. Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers.

Unterm 15. October Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen v. 1839, No. 8, S. 22 abgedruckten Bekanntmachung.



## 20. Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unterm 15. Octbr. Wiederholung der Vorschriften vom 16. Oct. 1835. Sammlung der Verordn. No. 21, S. 96.



## 21. Polizei-Bekanntmachung wegen vorläufiger Aufhebung des Verbots des Vorkaufs der Seefische.

Da die seit mehreren Jahren verhältnißmäßig geringe Versorgung der hiesigen Stadt mit Seefischen und den  
 übrige

übrigen Seeproducten nach näherer Untersuchung vorzugsweise in dem hier bestehenden Verbot des s. g. Vorkaufs derselben ihren Grund zu haben scheint, indem die mit solchen Producten hieher kommenden Schiffern durch jenes Verbot veranlaßten langen Aufenthalt hieselbst und die Mühe des langsamen Detailverkaufs scheuen, und deshalb andre Märkte, wo kein solches Verbot besteht, dem hiesigen Markte vorziehen: so hat der Senat, auf desfalls Ihm erstatteten Bericht der Polizei-Direction, dieselbe ermächtigt, versuchsweise einstweilen die den Vorkauf verbietenden bekannten Verordnungen hinsichtlich der Seefische jeder Art, der Stinte, Austern, Muscheln, Hummer oder Seekrebse ic., nicht in Anwendung zu bringen, um durch die hier allein den richtigen Weg zeigende Erfahrung belehrt zu werden, ob die Freilassung des s. g. Vorkaufs uns eine unsern Bedürfnissen entsprechendere größere Zufuhr von Seeproducten verschaffen werde, wie deren andere Städte und namentlich Hamburg sich erfreuen, wo, ohne daß dadurch der Preis dieser Lebensmittel gestiegen wäre, der Vorkauf derselben nicht gehindert wird.

Indem die Polizei-Direction dies zur allgemeinen Kunde bringt, bemerkt sie, daß der Senat das Verbot des Vorkaufs wieder in Kraft treten lassen wird, wenn der jetzige Versuch den Erwartungen nicht entsprechen oder sonst Unzuträglichkeiten ergeben würde, und wird solchenfalls alsdann das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Bremen, den 17. October 1840.

Die Polizei-Direction.

## 22. Weitere Verordnung in Betreff der Kriegsteuer für 1840.

Da in der Verordnung wegen der Kriegsteuer vom 8. Juni d. J. vorbehalten ist,

wegen des Zeittermins der Zahlung dieser Steuer und des Orts, wo solche zu leisten ist, sowie der Frist für etwaige Reclamationen, das Nähere bekannt zu machen,

und dem Senate berichtet ist, daß die einer gemeinschaftlichen Deputation aufgetragene Classification Derjenigen, welche dieser Steuer unterworfen sind, beendigt sei und die Steuerzettel Jedem zugestellt werden würden, so wird von Ihm das Folgende bekannt gemacht und resp. zu allgemeiner Nachachtung in Erinnerung gebracht.

1) Die Erhebung dieser Steuer geschieht für das gegenwärtige Jahr 1840:

für die Stadt und die Vorstädte, sowie für das Landgebiet durch den Steuer-Einnehmer **Delrichs**, Sandstraße № 14, für Vegesack durch den Steuer-Einnehmer **Kruse**,

für Bremerhaven durch den Erheber **Niemenschneider**,

und zwar an allen Wochentagen Vormittags in den auf den Steuerzetteln bemerkten Stunden.

2) Für die in den steuerpflichtigen Jahren stehenden jungen Leute, die noch nicht ein eigenes selbstständiges Gewerbe oder Geschäft treiben, muß die Bezahlung resp. von den Aeltern, Pflegeältern oder Vormündern, sowie im Gebiete für noch nicht abgesundene Brüder oder andere Verwandte von den Stellwirthen, unbeschadet ihres

ihres etwanigen Rechts, ihnen solches demnächst in Rechnung zu bringen, geschehen; Söhne noch lebender Aeltern aber, die bereits einen abgesonderten Hausstand, oder andere junge Leute, die schon ein selbstständiges Geschäft oder Gewerbe haben, müssen selbst die Zahlung leisten.

3) Die Zahlung muß bei den Erhebern auf einmal vor Ausgang des Monats December d. J. geschehen, widrigenfalls die Rückstände nach Ablauf von acht Tagen executivisch in gleicher Weise, wie die übrigen directen Steuern, beigetrieben werden.

4) Jedoch wird besonders daran erinnert, daß Diejenigen, von denen die Zahlung auf diese Weise nicht zu erhalten ist, nach vergebens versuchten Executionsverfahren zu gewärtigen haben, daß ihre Söhne, Mündel u. s. w., für welche die Steuer nicht eingegangen ist, oder falls sie diese für sich selbst zu zahlen hatten, sie selbst während der Jahre der Wehrpflicht zum persönlichen Eintritte in den Militairdienst werden angehalten werden, daß daher das Verzeichniß ihrer Namen zu diesem Zwecke an die Militair-Deputation abgegeben werden wird.

5) Bürger der Stadt oder Vorstädte, welche nicht richtig angesezt zu sein vermeinen, sind zwar befugt, vor der Deputation auf ihren Bürgereid zu erklären, daß sie in eine andere und in welche Classe gesezt werden müssen; sie haben sich aber zu dem Ende persönlich in den Sitzungen der Deputation, die bis zum 14. December d. J. einschließlich am Montage und Donnerstage von 11 bis 1 Uhr am Stadthause N<sup>o</sup> 5 stattfinden werden, einzufinden.

Wittwen gedachter Bürger müssen eine eidliche Erklärung (wozu das Formular am Stadthause N<sup>o</sup> 7 abzufordern ist) ausstellen, welche von zwei bekannten

zugeschwornen Bürgern mitunterzeichnet ist, und solche entweder persönlich oder durch einen bekannten zugeschwornen Bürger bei der Deputation an den vorbemerkten Tagen und Stunden einliefern.

Mit dem 14. December wird die Deputation ihre Sitzungen schließen, und dann für dieses Jahr keine Erklärungen weiter angenommen und berücksichtigt werden.

6) Sämmtliche übrige Staatsgenossen, namentlich die Bewohner des Gebiets, welche nicht Bürger sind, haben ihre etwanigen Reclamationen schriftlich einzubringen, und darin die Gründe, warum sie um Herabsetzung anzusuchen sich berechtigt halten, deutlich anzugeben.

In Vegesack und Bremerhaven sind diese Reclamationen bei dem Amte, für die Stadt, Vorstädte und das übrige Gebiet bei dem Steuer-Controleur am Stadthause N<sup>o</sup> 7 einzureichen.

Sie werden aber nur bis zum 15. December d. J. zugelassen und später eingehende nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens darf der Senat von der Rechtllichkeit aller Staatsgenossen erwarten, daß, wenn irgend Jemand bei der Anfertigung der Steuerregister übergangen und ausgelassen oder etwa in einer für sein Vermögen zu niedrigen Classe angesetzt seyn sollte, er solches der Deputation getreulich anzeigen und dieselbe zur Ergänzung oder Berichtigung der Steuerrolle in den Stand setzen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 19. October 1840.



23. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts  
im Jahre 1841.

Die erneuerte Einzeichnung milder Beiträge, um den Fortbestand der segensreichen Wirksamkeit unsers Armen-Instituts auch für das kommende Jahr zu sichern, wird von den Mitgliedern der Diaconien am

**Dienstag, den 17. November**

eröffnet werden.

Die vielseitigen Anforderungen, denen das Armen-Institut Abhülfe zu gewähren hat, der große Umfang der Mittel deren dasselbe bedarf, um seinen wohlthätigen Zwecken genügend zu entsprechen, liegen offen vor Augen. Daß beide im Verlaufe der Zeit sich fortwährend vermehren müssen, ist nicht zu verkennen. Denn der Wachsthum jedes Staats und die Zunahme seiner Bevölkerung zieht auch unerläßlich eine Vergrößerung der Zahl solcher Hülfbedürftigen nach sich, die unter eintretenden Lagen und Verhältnissen auf die hülfreiche Hand ihrer Mitbürger ihre Hoffnung setzen müssen. Das hat die Erfahrung aller Zeiten bestätigt und bewährt sich auch bei uns.

Der Senat vertraut aber, daß eine Hindeutung auch auf diese Verhältnisse genügen werde, der vorzunehmenden Sammlung einen ausreichenden Erfolg zu sichern, daß der Unbemittelte freudig sein Scherflein zu derselben beitragen und der Begüterte nicht verkennen werde, wie ihm die Glücksgüter auch dazu verliehen sind, sich fremder Noth hülfreich zu erbarmen, damit auch ihm das

Ver-

Vertrauen auf die eine Hilfe nicht fehle, die uns Allen Noth thut.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 11. und bekannt gemacht den 15. November 1840.



24. Erneuerte Verordnung wider das Verschleppen der Baumaterialien.

Unterm 16. November brachte die Polizei-Direction die 5 Artikel der Verordnung vom 1. September 1809, welche sich in der Sammlung der Verordnungen von 1818, No. 13, S. 25 abgedruckt finden, von Neuem in Erinnerung.



25. Polizei-Vorschriften wegen des Fensterwaschens und wegen des Freihaltens der Trottoirs.

Da bei Gelegenheit des Fensterwaschens, besonders in den obern Stockwerken der Häuser, das Wasser oft so rücksichtslos auf die Straßen gegossen wird, daß das dieselben passirende Publicum sich vielfach mit Recht darüber beschwert, so erinnert die Polizei-Direction daran, daß das Ausgießen von Flüssigkeiten aus den Fenstern auf die Straße überhaupt polizeiwidrig ist, ohne daß es, wie Manche zu glauben scheinen, einen Unterschied macht, bei welcher Veranlassung solches geschieht. Wenn nun auch die Polizei-Direction der hier herrschenden Sitte des Fensterwaschens nachsehen will, so versteht es sich doch, daß dadurch die Passage nicht, wie dies bisher oft der Fall war, beeinträchtigt und belästigt werden darf, und kann daher die Polizei-Direction ein Waschen der nach der Straße gehenden Fenster, besonders

sonders der obern Stockwerke und der höher liegenden Erdgeschosse, nur dann bis auf Weiteres geschehen lassen, wenn solches in der frühern Morgenzeit, wo der Verkehr auf den Straßen noch nicht lebhaft ist, jedenfalls in den Sommermonaten vor 9 Uhr und in den Wintermonaten vor 10 Uhr, und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß dadurch die Passirenden nicht belästigt werden, und haben Diejenigen, die in dem einen oder dem andern Falle hiegegen fehlen, unausbleiblich eine angemessene Geldstrafe zu gewärtigen.

Zugleich bringt die Polizei-Direction in Erinnerung, daß nicht bloß das Schieben mit Karren, das Ziehen kleiner Wagen &c., sondern auch das Tragen und Stehenlassen solcher Gegenstände, die den Fußgängern hinderlich sind, wie namentlich großer Päckereien, Wasser-Eimer und ähnlicher Gefäße, Mobilien, Balken und Stangen &c. auf den Trottoirs oder Fußwegen der Straßen, bei nachdrücklicher Strafe verboten ist, sowie, daß jeder Hausbewohner, bei Vermeidung angemessener Strafe, das Trottoir vor seinem Hause stets sorgfältig rein zu halten hat, wie denn nur durch Befolgung obiger Vorschriften der bei Anlegung der Trottoirs beabsichtigte Zweck, Bequemlichkeit und Sicherheit des Publicums, erreicht werden kann.

Bremen, den 21. November 1840.

### Die Polizei-Direction.



26. Nachricht für Seefahrer in Betreff Auslegung eines zweiten Leuchtschiffes in der Mündung der Weser.

Ein zweites Weser Leuchtschiff, bezeichnet Weser № 2, wird von Ende November dieses Jahres  
an

an in der Weser, in der Nähe der Bremer Baake und des Eingangs zum Wurster Fahrwasser ausgelegt werden, und diese Station behaupten, so lange es nicht durch Eisgang daran verhindert wird.

Von diesem Leuchtschiffe liegt:

- a) die Bremer Baake in S. 3. W.  $\frac{3}{4}$  W.
- b) die beiden Baaken auf Meiers Leegde in einer Linie S. D. 3. D.
- c) die rothe Tonne in S. D.

Schiffe, welche durch Umstände gezwungen sind, ohne Lootsen die Weser einzusegeln, haben das Leuchtschiff *N<sup>o</sup> 1* in der Nähe, jedenfalls an der Westseite zu passiren, dasselbe alsdann baldmöglichst in N.  $\frac{1}{2}$  D. zu bringen, es in dieser Richtung zu halten und ihren Cours südlich zu nehmen, bis sie etwa  $\frac{3}{4}$ tel deutsche Meilen (15 auf einen Grad) oder 3 englische Meilen (60 auf einen Grad) davon entfernt, das Leuchtschiff *N<sup>o</sup> 2* in S. S. D. von sich haben, auf welches sie dann in grader Richtung zusteuern.

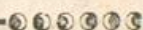
In der Nähe des Leuchtschiffes *N<sup>o</sup> 2* passirt man dasselbe auf der Ostseite, steuert südöstlich, das Leuchtschiff *N<sup>o</sup> 2* N. W. haltend, und ankert in dessen Nähe etwa  $\frac{1}{4}$ tel deutsche oder 1 englische Meile davon entfernt, wo man auf ungefähr 7 Faden Tiefe bei niedrigem Wasser den besten Ankerplatz hat. Ohne Lootsen sollte man nicht weiter aufsegeln.

Vom Leuchtschiffe *N<sup>o</sup> 2* ist der grade Cours ins Wurster Fahrwasser S. D. 3. D.  $1\frac{1}{8}$  deutsche Meile bis zur weißen Tonne **W** 3. In das Fedderwarder Fahrwasser hinein läuft der Cours S. S. D. ebenfalls  $1\frac{1}{8}$  deutsche Meile bis zur Salzhören-Plate oder **P** Tonne.

Beide

Beide Leuchtschiffe sind roth angestrichen, das Licht ist 42 Fuß über der Wasserfläche erhaben und sind die Schiffe bei Tage daran kenntlich, daß statt der Flagge eine rothe Kugel an der Spitze des Mastes angebracht ist, durch welches Merkmal sich auch das Leuchtschiff N<sup>o</sup> 1 seewärts her alsbald von dem Leuchtschiffe auf der Elbe unterscheidet.

Bremen, im November 1840.



27. Bekanntmachung und Verordnung wegen der  
Handwerksgesellen-Mißbräuche.

Zur Abstellung der unter den deutschen Handwerks-  
gesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche,  
hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer  
diesjährigen 27. Sitzung am 3. December 1840 folgenden  
Beschluß gefaßt:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, überein-  
stimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Hand-  
werksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an  
unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten,  
Berrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen  
die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1) „Den Handwerksgesellen, welche sich in einem  
Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören,  
derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach  
deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wander-  
bücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die  
begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung  
der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und  
diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde  
der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.“

2) „Sol-

2) „Solche Handwerksgeſellen ſollen nach über-  
 „ſtandener Strafe mit gebundener Reiſeroute in den  
 „Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen und  
 „dort unter geeigneter Aufficht gehalten, ſonach in  
 „keinem andern Bundesſtaate zur Arbeit zugelaffen  
 „werden. Ausnahmen von dieſer Beſtimmung werden  
 „nur dann ſtatt finden, wenn die Regierung der Hei-  
 „math eines ſolchen Handwerksgeſellen ſich durch  
 „dauerndes Wohlverhalten deſſelben zur Ertheilung  
 „eines neuen Wanderbuchs oder Reiſepaſſes nach anderen  
 „Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.“

3) „Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe  
 „der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die  
 „Heimath zurückgewieſenen, ſo wie der ausnahmsweiſe  
 „zur Wanderung wieder zugelaffen Handwerks-  
 „geſellen ſich gegenseitig mitzutheilen.“

4) „Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte  
 „ſeiner Wanderschaft die vorſtehenden Beſtimmungen,  
 „vor Aushändigung ſeines Wanderbuchs oder Reiſe-  
 „paſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieſes  
 „geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.“

5) „Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Be-  
 „ſchlusses ſoll in allen Bundesſtaaten im landesver-  
 „faſſungsmäßigen Wege geſchehen, und binnen zwei  
 „Monaten hiervon bei der Bundesverſammlung die  
 „Anzeige gemacht werden.“

Indem der Senat dieſen Beſchluß hiermit zur  
 öffentlichen Kunde bringt, verordnet derſelbe zugleich,  
 daß von ſämmtlichen Behörden des Bremiſchen Freistaats  
 in Gemäßheit der Beſtimmungen ſolches Beſchlusses zu  
 verfahren ſei.

Befchloſſen Bremen in der Verſammlung des  
 Senats vom 22. und publicirt am 23. December 1840.

## 28. Steuer=Verordnung für das Jahr 1841.

Diese am 28. December publicirte Verordnung ist mit der für 1840 erlassenen wörtlich gleichlautend bis auf die nachstehend geringfügige Abänderung:

Zu I. Grund= und Erbe=Steuer ist in §. 1) nach „Begefaß“ auch „Bremerhaven“ namentlich mit aufgeführt. Zu den §§. 2) und 3) heißt es „dem Meyer= Grundzins oder Erbenzinsrechte“ sowie „Meyer= Grundzins= oder Erbenzinsleute.“

Zu IV. Abgabe von Erbschaften. §. 1) folgt im zweiten Absatze nach den Worten „Aufgabe zu machen“ noch der Zusatz: „Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

Zu XVI. Stempel=Abgabe heißt es im §. 13) gegen das Ende, nach den Worten „ausgestellt sind:“ „wenn sie nicht in Bremen zur Verwechselung, Indossirung, Acceptation oder zur Zahlung kommen.“ Ebendasselbst §. 17. am Schlusse statt „vor dem Indossement“: „vor oder am Tage des ersten Indossements.“

## Alphabetisches Register für 1840.

- Armen-Institut, *N<sup>o</sup> 23*, S. 60.  
 Auswanderer, *N<sup>o</sup> 9*, S. 30.
- Balge, große, *N<sup>o</sup> 12*, S. 49.  
 Baumaterialien, Verschleppen der, *N<sup>o</sup> 24*, S. 70.  
 Bürgerwehr, Wachdienst, *N<sup>o</sup> 16*, S. 62.
- Dank-, Buß- und Betttag, *N<sup>o</sup> 17*, S. 63.  
 Droschken-Fuhrwesen, *N<sup>o</sup> 10*, S. 40.  
 Durchgangsabgabe, f. Speditionsgüter und Zollverein.
- Fensterwaschen, *N<sup>o</sup> 25*, S. 70.  
 Fremde, während des Freimarkts, *N<sup>o</sup> 20*, S. 64.
- Gerste, f. Mahlgeld.
- Handwerksgesellen-Mißbräuche, *N<sup>o</sup> 27*, S. 73.  
 Heringshandel, f. Küper.  
 Hunde, Unfug mit, *N<sup>o</sup> 14*, S. 56.
- Hahnschiffer, Musterung, *N<sup>o</sup> 2*, S. 2.  
 Kriegsteuer, *N<sup>o</sup> 13*, S. 51. *N<sup>o</sup> 22*, S. 66  
 Küper, Geschäftsbetrieb, *N<sup>o</sup> 3*, S. 2.
- Leineweber-Amt, Aufhebung, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.  
 Leinsaamen, Handel mit, f. Küper.  
 Leuchtschiff, zweites, *N<sup>o</sup> 26*, S. 71.
- Mahlgeld von Gerste, *N<sup>o</sup> 5*, S. 25.
- October, 18ter, *N<sup>o</sup> 18*, S. 64, *N<sup>o</sup> 19*, S. 64.
- Seefische, Handel mit, *N<sup>o</sup> 21*, S. 64.  
 Seeschiffahrtsabgaben, *N<sup>o</sup> 7*, S. 27.  
 Speditionsgüter, Zoll von, *N<sup>o</sup> 8*, S. 28.  
 Steuern für 1841, *N<sup>o</sup> 28*, S. 75.  
 Straßenbepflasterung, *N<sup>o</sup> 11*, S. 48.
- Tabacksverkäufe, f. Küper.  
 Trottoirs, Freihalten der, f. Fensterwaschen.
- Vorkauf, Aufhebung des Verbots des, f. Seeschiffe.
- Weserschiffahrtsacte, Revision, *N<sup>o</sup> 4*, S. 19.  
 Weser, Unter-, Schiffahrtsstörungen auf der, *N<sup>o</sup> 6*, S. 25.
- Zoll- u. Handelsverein, deutscher, Vertrag mit dem, *N<sup>o</sup> 15*, S. 57.